

# STATUTEN LANDFRAUENVEREIN STAMMERTAL

---

## **I. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen Landfrauenverein «Stammertal» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stammheim.

Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Ziel und Aufgabe**

Art. 3 Der Landfrauenverein besteht seit 1932. Das traditionelle Gedankengut soll angepasst in die heutige Zeit übernommen werden.

In erster Linie soll der Kontakt unter den Frauen des Dorfes gefördert werden. Zu diesem Zweck werden Ausflüge, Reisen sowie Vorträge und weitere gesellige Anlässe organisiert.

Selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen fördert er gemeinnützige Bestrebungen und erfüllt soziale Aufgaben.

## **III. Mitgliedschaft**

- a) Eintritt
- b) Austritt
- c) Ehrenmitglied
- d) Freimitglied
- e) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4 a) Eintritt  
Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen und wird durch den Vorstand an der Generalversammlung bekannt gegeben. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Art. 5 b) Austritt  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand bis 5 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 c) Ehrenmitglied  
Wer sich um den Verein ausserordentliche Verdienste erwirbt, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Jahresbeiträge zu leisten, befreit.

Art. 7 d) Freimitglied  
Ab dem siebzigsten Lebensjahr sind die Mitglieder von der Pflicht, Jahresbeiträge zu leisten, befreit.

Art. 8 e) Rechte und Pflichten der Mitglieder  
Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Statuten sowie die Vereinsbeschlüsse einzuhalten und einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung bestimmt wird.

## **IV. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorinnen
- d) Die Spezialkommissionen

Art. 9 a) Die Generalversammlung  
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Arbeitstage vor dem Termin. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 5 Arbeitstage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr den anwesenden Mitgliedern, bei Stimmgleichheit der Stichtscheid der Präsidentin. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin und der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Mutationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Vorstellen des Jahresprogrammes
- Beschlussfassung über Annahme und Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- Im Übrigen entscheidet die Generalversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 10 b) Der Vorstand  
Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern: der Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und Beisitzerin. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr. Der Vorstand wird von der Präsidentin einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf Vergütung allfälliger Spesen und auf einen jährlichen Vorstandsanlass. Er bezahlt keinen Jahresbeitrag.

Aufgaben des Vorstandes

- Führen des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereiten der Generalversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Durchführen des Jahresprogrammes
- Bestimmen der Zeichnungsberechtigten
- Führen der Mitgliederliste
- Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt pro Geschäft maximal Fr. 2'000.00.

Art. 11 c) Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen werden zusammen mit dem Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Auch sie sind wiederwählbar. Sie überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Revisorinnen bezahlen keinen Jahresbeitrag. Die Rechnungsrevisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 12 d) Die Spezialkommissionen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitarbeiterinnen zu einer Spezialkommission auf Zeit zusammenfassen.

#### **V. Vereinsvermögen**

Art. 13 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss einer persönlichen Haftung der Mitglieder und des Vorstandes. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 15 Geschäfte, die den Betrag von Fr. 2000.00 übersteigen, müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

#### **VI. Statutenänderung und Auflösung**

Art. 16 Die Statuten können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden.

Art. 17 Über die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschliessen. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Art. 18 Im Falle einer Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine Spezialkommission eingesetzt, in der mindestens zwei Vorstandsmitglieder Einsitz haben.

Der Vorstand oder die Spezialkommission bestimmt über das Inventar und arbeitet Vorschläge über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens aus. Die Vorschläge werden an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgestellt, die Mitglieder stimmen darüber ab.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1986. Sie sind an der Generalversammlung vom 14. Februar 2019 angenommen worden und treten mit diesem Tag in Kraft.

Stammheim, 14. Februar 2019

Die Präsidentin  
Eveline Farner



Die Aktuarin  
Iris Fischer

